



AUDITOR

AUDIT • TAX • ACCOUNTING

KLIENTENINFORMATION

Slowakei
12. November 2024

Finanztransaktionssteuer

Am 3. Oktober 2024 billigte der Nationalrat der Slowakischen Republik das Finanztransaktionssteuergesetz, mit dem diese neue Steuer ab 2025 eingeführt wird.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind:

- natürliche Personen - Unternehmer (z. B. eine natürliche Person, die auf der Grundlage einer Gewerbe- oder sonstigen Lizenz tätig ist);
- juristische Personen;
- Organisationseinheiten von ausländischen Personen.

Steuerpflichtige Transaktionen

Eine Finanztransaktion ist gesetzlich definiert als ein von einem Zahlungsdienstleister (z. B. einer Bank) erbrachter Zahlungsdienst, der auf der Grundlage eines Auftrags oder einer Zustimmung des Steuerpflichtigen ausgeführt wird.

Die Steuer wird in den folgenden drei Bereichen erhoben:

1. Bewegungen zu Lasten des Transaktionskontos (d. h. des Geschäftskontos)

Gegenstand der Steuer sind Finanztransaktionen, bei denen ein Geldbetrag vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht wird.



Nicht steuerpflichtig sind zum Beispiel folgende Transaktionen:

- **Zahlung von Steuern, Abgaben, Beiträgen zum Staatshaushalt, Sozialversicherungsbeiträgen und Krankenversicherungsbeiträgen (aber z. B. Gehaltszahlungen unterliegen der Finanztransaktionssteuer);**
- **Überweisungen zwischen Konten des Steuerpflichtigen bei ein und demselben Anbieter (wenn der Steuerpflichtige Konten bei verschiedenen Banken hat, unterliegen Überweisungen zwischen diesen Konten bereits der Finanztransaktionssteuer);**
- **Zahlungsvorgänge, die in der Übergabe von Geld an einen Notar oder der Rückgabe von Geld aus einer notariellen Verwahrung bestehen;**
- **Kauf von Staatsanleihen;**
- **Zahlungsvorgänge im Rahmen der Gruppenfinanzierung, sofern die Konten der Gruppenmitglieder bei derselben Bank geführt werden (so genanntes "Cash-Pooling"), usw.**

Zur Abfuhr der Steuer ist in diesem Fall verpflichtet:

- **eine Bank mit Sitz in der Slowakischen Republik oder eine slowakische Niederlassung einer ausländischen Bank, die Finanztransaktionen tätigt;**
- **ein Steuerpflichtiger, der Zahlungen im Zusammenhang mit seiner slowakischen Geschäftstätigkeit von seinen Konten bei einer nicht in der Slowakei ansässigen ausländischen Bank (ohne slowakische Niederlassung) leistet.**

Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht wird.

Der Steuersatz beträgt **0,40 %** der Steuerbemessungsgrundlage, mit einem Mindestbetrag **von 0,01 €** und einem **Höchstbetrag von 40 €** pro Finanztransaktion.

Der Steuerzeitraum ist ein **Kalendermonat** und die Steuer wird erstmalig im **April 2025** erhoben.

2. Abheben von Bargeld über eine Zahlungskarte von einem Transaktionskonto

Die Verwendung einer Zahlungskarte, die für ein Transaktionskonto ausgestellt wurde, um Bargeld abzuheben, unterliegt ebenfalls der Steuer.

Zur Abfuhr der Steuer verpflichtet ist:

- **eine Bank mit Sitz in der Slowakischen Republik oder eine slowakische Niederlassung einer ausländischen Bank, die Finanztransaktionen tätigt;**
- **ein Steuerpflichtiger, der Kunde einer nicht niedergelassenen ausländischen Bank (ohne slowakische Niederlassung) ist.**

Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht wird. Der Steuersatz beträgt **0,80 %** der Bemessungsgrundlage, die Mindeststeuer beträgt **0,01 €**.

Der Steuerzeitraum ist der **Kalendermonat**.

Gleichzeitig wird eine Pauschalsteuer von **2 €** pro Zahlungskarte, die für Finanztransaktionen verwendet wird, eingeführt. Der Steuerzeitraum ist das **Kalenderjahr**, in dem die Zahlungskarte verwendet wird.

3. Umgliederung eines Aufwands im Zusammenhang mit der Durchführung einer Finanztransaktion

Ebenfalls steuerpflichtig sind die weiterverrechneten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Finanztransaktion, die sich auf die slowakische Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen bezieht (z. B. weiterverrechnete Kosten einer Konzerngesellschaft, die die Finanztransaktion anstelle des Steuerpflichtigen durchgeführt hat).

Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag dieser weiterverrechneten Kosten. Der Steuersatz beträgt **0,40 %** der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **0,01 €**.

Der Steuerzeitraum ist der **Kalendermonat**, in dem der Steuerpflichtige diese weiterverrechneten Kosten gezahlt hat. Der erste Steuerzeitraum ist der **April 2025**.

Abfuhr der Finanztransaktionssteuer, Melde-, Aufzeichnungs- und sonstige Pflichten

Der zur Abfuhr der Steuer Verpflichtete muss die Steuer **berechnen**, sie vom Steuerpflichtigen **einziehen** (wenn der zur Abfuhr Verpflichtete eine Bank ist) und sie spätestens bis zum Ende des Kalendermonats, der unmittelbar auf das Ende des Steuerzeitraums folgt, an die Steuerbehörde **abführen**.

Innerhalb desselben Zeitraums ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf elektronischem Wege **eine Mitteilung über die Höhe der Finanztransaktionssteuer** zu übermitteln.

Die Steuer für die ersten drei Steuerperioden (April, Mai und Juni 2025) wird **spätestens am 31. Juli 2025** fällig. Erhebt der zur Abfuhr der Steuer Verpflichtete die Steuer für diese Zeiträume früher (für April 2025 und Mai 2025), ist er verpflichtet, sie bis zum Ende des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er die Steuer erhoben hat, an die Steuerbehörde zu zahlen.

In Anbetracht der oben erwähnten Übergangsfrist gilt eine Sonderregelung für den Fall der Auflösung eines Transaktionskontos. Wenn ein Steuerpflichtiger ein Transaktionskonto zwischen dem 1. April 2025 und dem 31. Mai 2025 auflöst, ist er verpflichtet, die Steuer **selbst** zu berechnen und bis zum Ende des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er das Konto aufgelöst hat, an die Steuerbehörden abzuführen. Er ist verpflichtet, die Höhe der Steuer innerhalb derselben Frist mitzuteilen.

Der zur Abfuhr der Steuer Verpflichtete ist für die Richtigkeit der Berechnung, Einhebung und Abfuhr der Steuer verantwortlich.

Dieser ist ferner verpflichtet, **Aufzeichnungen** für die einzelnen Steuerzeiträume **zu führen**. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere die folgenden Daten enthalten:

- **den Betrag der Finanztransaktion**
- **Steuerbasis**
- **Steuersatz**
- **Gesamtsteuer**
- **das Datum der ersten Nutzung der Zahlungskarte in einem bestimmten Kalenderjahr**

Diese Aufzeichnungen muss er auf Verlangen der Steuerbehörde elektronisch übermitteln.

Für natürliche Personen - Unternehmer - wird die Verpflichtung eingeführt, alle Finanztransaktionen im Zusammenhang mit ihrem Unternehmen über ein Transaktionskonto abzuwickeln. Jede natürliche Person - Unternehmer ist somit verpflichtet, bis **spätestens 31. März 2025** ein Transaktionskonto (Geschäftskonto) bei einer Bank einzurichten. Führt der Steuerpflichtige finanzielle Transaktionen auf einem Nicht-Transaktionskonto durch, so ist er für die Abfuhr der Steuer verantwortlich.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Ihr AUDITOR-Team

Ing. Jana Sadloňová

Steuerberaterin

T: +421 2 592 03 701, jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.